

# Rechtsschutzordnung des BBK Berlins

veränderte Fassung vom 24.08.1992

## 1. Allgemeines

Der BBK Berlins gewährleistet für seine Mitglieder Berufsrechtsschutz, insbesondere Urheber- und Vertragsrechtsschutz. Das ist für eine so begrenzte Solidargemeinschaft ein erhebliches Risiko. Die großen Rechtsschutzversicherungen schließen in ihren Vertragsbedingungen den Vertragsrechtsschutz aus selbstständiger Berufstätigkeit und Urheberrechtsschutz normalerweise aus. Um den Rechtsschutz dennoch zu gewährleisten und seine Risiken für die Solidargemeinschaft zu begrenzen, soll die Rechtsschutzordnung Umfang und Grenzen des Rechtsschutzes durch den BBK für alle Mitglieder nach den Grundsätzen der Billigkeit und Gleichbehandlung regeln. Da der Rechtsschutz eine freiwillige Leistung ist, besteht weder ein Rechtsanspruch noch wird eine Haftung im Rahmen des Rechtsschutzes übernommen.

## 2. Voraussetzungen und Inanspruchnahme

- 2.1. Dem Mitglied des BBK Berlins wird unentgeltlich Rechtsschutz erteilt in Streitfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit als bildender Künstler stehen oder aus der Wahrnehmung berechtigter Interessen des BBK entstanden sind.
- 2.2. Rechtsschutz umfasst auch Streitfälle aus der Künstlersozialversicherung.
- 2.3. Der Rechtsschutz wird nicht erteilt, wenn es sich um eine Streitigkeit handelt, die aus der Tätigkeit des Künstlers als Auftraggeber, Dienstherr oder Arbeitgeber entstanden ist. Ferner wird ein Rechtsschutz für folgende Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen:
  - a) für arbeitsrechtliche Streitigkeiten vor dem Arbeitsgericht;
  - b) für Rechtsstreitigkeiten, die in einem Wohnraum- oder Gewerbemietverhältnis begründet sind;
  - c) für Rechtsstreitigkeiten, bei denen der Prozessgegner seinen Wohn- und/oder Geschäftssitz im Ausland hat und aus diesem Grunde die deutsche Gerichtsbarkeit nicht gegeben ist;

- d) für alle Mehrkosten, die daraus entstehen, dass für die Geltendmachung des Rechtes oder die Abwehr unberechtigter Ansprüche ein Rechtsanwalt außerhalb des Landgerichtsbezirks Berlin eingeschaltet werden muss;
- e) für alle Kosten, die im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsverhandlungen aus bereits vollstreckbaren Urteilen entstehen.

In den vorgenannten Fällen kann bei besonderer Bedürftigkeit eine teilweise Rechtskostenbeihilfe auf Antrag gewährt werden.

### 2.4. Rechtsschutz wird nur erteilt, wenn

- die Mitgliedschaft mindestens sechs Monate besteht
- der satzungsgemäße Beitrag bezahlt ist
- der Streitfall nicht schon vor Beginn der Mitgliedschaft oder innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft entstanden ist, soweit nicht neue Auswirkungen aus dem Rechtsstreit seit Ablauf der Sechsmonatsfrist vorliegen
- kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Mitglieds den Streitfall verursacht hat
- begründete Aussicht auf Erfolg der Rechtsvertretung besteht.

- 2.5. Eine begründete Aussicht auf Erfolg der Rechtsvertretung besteht dann nicht, wenn die anspruchsbegründeten und anspruchsverneinenden Tatsachen, auf die sich der rechtsschutzsuchende Künstler stützt, nicht unter Beweis gestellt werden können oder ein solcher Beweis aller Voraussicht nach nicht erfolgreich geführt werden kann. Stützt der Künstler seine Ansprüche nur auf mündlich getroffene vertragliche Vereinbarungen – hat es also versäumt, die Vereinbarungen schriftlich abzuschließen -, so kann der Rechtsschutz versagt werden; es sei denn, dass sich aus anderen Urkunden ergibt, dass der Inhalt der behaupteten vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien nicht streitig ist.

### **3. Umfang des Rechtsschutzes**

- 3.1. Der Rechtsschutz umfasst Rechtsberatung sowie gerichtliche und außergerichtliche Rechtsvertretung.
- 3.2. Beratungsfälle sind in der Geschäftsstelle des BBK vor Einschaltung eines Anwalt anzuzeigen. Rechtsberatung wird unentgeltlich nach den organisatorischen Möglichkeiten der Geschäftsstelle durch diese gewährleistet. Die Geschäftsstelle kann das Mitglied an einen von ihr benannten Rechtsanwalt verweisen.
- 3.3. Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für eine Instanz übernommen und muss nach jeder Instanz neu beantragt werden.
- 3.4. Ist die begründete Aussicht auf Erfolg der Rechtsvertretung zweifelhaft, so kann der BBK die Kostendeckungszusage auf einen Teil der Kosten der Rechtsvertretung beschränken. Hat der Rechtsstreit, für den das Mitglied Kostendeckung begehrt, Schadensersatzansprüche zum Gegenstand, die der Höhe nach nur durch eine Schätzung bestimmt werden können, so ist das Mitglied verpflichtet, vor der gerichtlichen Geltendmachung der Ersatzansprüche auf seine Kosten die Schadenshöhe durch ein Privatgutachten feststellen zu lassen. Ist eine solche Feststellung nicht erfolgt, weil das Mitglied die Kosten nicht aufbringen wollte oder ein solches Verfahren nicht zumutbar oder unökonomisch ist, so haftet der BBK bei erfolgter Kostendeckungszusage nicht für diejenigen Kosten, die dadurch entstehen, dass die Wertangaben des Künstlers über den Werten liegen, die ein gerichtlich bestellter Gutachter ermittelt.
- 3.5. In Fällen, in denen über den Rahmen dieser Rechtsordnung hinaus ein Wahrnehmungsinteresse des BBK besteht, kann der Vorstand auch über deren Bestimmungen hinaus Rechtsschutz beschließen.
- 3.6. Hat in eine Rechtsstreit, in dem der BBK dem Mitglied Rechtsschutz erteilt hat, das Mitglied seine Ansprüche gerichtlich ganz oder teilweise durchgesetzt, so sind die Zahlungen des Anspruchsverpflichteten zunächst auf die Kosten zu verrechnen, die der BBK verauslagt oder zu verauslagen hat.

### **4. Erteilung des Rechtsschutzes**

- 4.1. Die Entscheidung über die Erteilung des Rechtsschutzes trifft der Vorstand des BBK Berlins. Er kann die Entscheidung delegieren.
- 4.2. Gegen die Ablehnung des Rechtsschutzes durch delegierte Personen hat das Mitglied das Recht auf Widerspruch und Entscheidung durch den Vorstand selbst.

### **5. Sonstige Bestimmungen**

- 5.1. Die mit der Durchführung des Rechtsschutzes beauftragten Personen werden vom Mitglied von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem BBK entbunden und unterrichten den BBK über den jeweiligen Sach- und Verfahrenstand.
- 5.2. Vergleiche bedürfen der Zustimmung des BBK, wenn er als Rechtsschutzgeber mit Kosten belastet wird, die dem wirtschaftlichen Wert und Ergebnis des Vergleichs nicht entsprechen.
- 5.3. Stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen für den Rechtsschutz entgegen den Erklärungen des Mitglieds nicht oder nicht mehr gegeben sind, kann der BBK den Rechtsschutz rückwirkend entziehen.
- 5.4. Die rückwirkende Entziehung kann auch dann erfolgen, wenn das Mitglied einen begründeten Rat des Rechtsvertreters nicht befolgt oder auf ein Verfahren ohne dessen Zustimmung Einfluss nimmt (z.B. Abschluss von Vergleichen mit Kostenlast ohne Widerrufsvorbehalt).

### **6. Inkrafttreten**

Diese Rechtsordnung tritt am 08.11.1989 in Kraft.